

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Alters Reife

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

reiben, oder Handwerker treiben; diesen kömmt jedoch das Mannsrecht nur in allen jenen Rechtsgeschäften zu statten, welche von der Art sind, daß sie durch die Natur des Gewerbes herbeigeführt werden können, und worin sie als gewerbtreibend anzusehen sind; in Geschäften hingegen, die ihr Vermögen überhaupt, und als Staatsbürgerinnen zunächst betreffen, bleiben sie unter der weiblichen Vogtbarkeit. Deren Verhältnisse bestimmt übrigens die jeweilige Staatsgesetzgebung. Niemals wirkt das Geschlecht eine Entschuldigung wegen begangener Handlungen, als worin vielmehr beyde Geschlechter gleich gerichtet werden. Niemals auch kann eine der Weibsperson vortheilhafte Handlung, die sie allein unternahm, wider ihren Willen, wegen Mangel jener Berathung, angefochten werden.

Alters-Reife.

27.) Eine weitere, natürliche Einschränkung führt b.) Die Jugend herbey. Wer noch nicht das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist minderjährig; er kann ohne allgemeine, oder besondere, ausdrückliche, oder stillschweigende, jederzeit gesetzmäßige Einwilligung seiner Fürsor-

ger, (Aeltern, oder Pfleger) keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung seines Vermögens zum Gegenstand haben, wenn er nicht von der gesetzgebenden Behörde einen Volljährigkeits = Brief erlangt hat, (wozu jedoch keiner unter keinerley Umständen vor zurückgelegtem zwanzigstem Jahr gelangen kann.) Jene Einwilligung der Fürsorger kann für wichtige Fälle durch die Gesetzgebung an die Miteinsicht und Genehmigung der Policy = Behörde gebunden werden, ist es jedoch nur, so weit die Staats = Gesetze jeweils es bestimmt verordnet haben. Handlungen, die dem Minderjährigen zum Vortheil gereichen, sind eben so gültig, als jene, die ein Volljähriger unter gleichen Umständen vorgenommen hätte. Verpflichtungen, welche bloß auf ihrer Person lasten, können die Minderjährigen in so weit auch allein gültig übernehmen, als sie nur vorübergehende Folge haben, und nicht die ErziehungsBestimmung aufheben, welche ihnen ihr Fürsorger gegeben hat, sobald sie einmal halbmündig sind, das ist das vierzehende Lebensjahr zurückgelegt haben, jene hingegen wozu eine besondere Verstandes = oder ErfahrungsReife erfordert wird, (z. E. Eidesleistung, ReligionsAenderung) und welche weiter zu bestimmen dem Gesetz vorbehalten bleibt, so wie

alle leztwillige ErbEinfetzungen stehen ihnen nur nach erreichter Vollmündigkeit zu, die mit der Zurücklegung des sechszehenden Jahrs künftig eintritt. Auf unerlaubte Handlungen hat nur die Unmündigkeit und Halbündigkeit Einfluß jene würrt Straflosigkeit, doch das dagegen eine den Regeln der ErziehungsWeisheit angemessene auf die That nach allen ihren Umständen abgewogene Züchtigung der Polizey an die Stelle trette, die Halbündigkeit würrt nur StrafMilderung in allen Fällen, welche das Gesetz nicht namentlich ausnimmt, aber keine Aufhebung der richterlichen Strafbehörigkeit; Vollmündigen obgleich noch minderjährigen Verbrechern kommt auch diese nicht zu gut, und zwischen ihnen und volljährigen gleichen Verbrechern, ist nur der Unterschied, daß bey jenen jede andre bürgerliche oder peinliche Strafe in bürgerliche oder peinliche körperliche Züchtigung, nach richterlichem Ermessen über die zu gewartende mehrere Würksamkeit, umgewandelt werden kann.

Selbstmündigkeit und Familien- Abhängigkeit.

28) Noch eine natürliche Einschränkung entstehet c.) aus der FamilienAbhängigkeit. Indem jeder Mensch seinen Eltern Leben, Unter-